

1415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1200 der Beilagen): Protokoll über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1980

Durch das gegenständliche Protokoll soll ein neuer Artikel 83 bis in das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt aufgenommen werden. Der neue Artikel betrifft die Vercharterung, Vermietung und den Austausch von Luftfahrzeugen im internationalen Zivilluftverkehr und sieht vor, daß der Registerstaat eines Luftfahrzeuges, falls das bei ihm registrierte Luftfahrzeug durch einen Vermietungsvertrag von einem Luftfahrzeugunternehmen eines anderen Vertragsstaates betrieben wird, im Einvernehmen mit den anderen Vertragsstaaten diesem seine Funktionen und Pflichten als Registerstaat für das vermietete Luftfahrzeug übertragen kann.

Die wesentliche Bedeutung des Art. 83 bis liegt darin, daß zwischen zwei Vertragsstaaten die Ausübung bestimmter Hoheitsfunktionen wie zB flugbetriebliche Aufsicht, Einhaltung der Luftverkehrs vorschriften und technische Kontrolle übertragen werden kann, wobei eine derartige Vereinbarung auch gegenüber Drittstaaten, die Mitglieder der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) sind, verbindlich ist und den übertragenden Staat von der diesbezüglichen Verantwortung und Haftung befreit. Diese Funktionen konnten bisher nicht zur Gänze übertragen werden, wodurch sich schwerwiegende Probleme vor allem bei Vermietungen über längere Zeiträume ergaben.

Das Protokoll ist gesetzändernd, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des gegenständlichen Staatsvertrages zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlüßfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Ferner nahm der Ausschuß eine Berichtigung dahin gehend zur Kenntnis, daß auf der ersten Seite der Regierungsvorlage in der deutschen Übersetzung der Präambel der Klammerausdruck

„(deutsche Übersetzung fehlt!)“

zu ersetzen ist durch:

„die den von der 23. Tagung des Rechtskomitees ausgearbeiteten Änderungsentwurf zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ZUR KENNTNIS NAHM.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Protokolls über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1980 (1200 der Beilagen), die Genehmigung erteilen.

Wien, 1983 01 26

Landgraf
Berichterstatter

Prechtl
Obmann